



Amtsgericht St. Wendel

Beschluss

Terminbestimmung

18 K 2/23

03.06.2024

In der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

Der Schuldner ist Eigentümer des im Grundbuch von Oberkirchen Blatt 3527 eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung		Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Oberkirchen		25/15	Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 3	268

wird

TERMIN ZUR ZWANGSVERSTEIGERUNG

bestimmt auf

Montag , den 06.10.2025, 11,00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal **3**.

Objektart: Einfamilienhaus

Brunnenstraße 3, 66629 Freisen-Oberkirchen

Beschreibung (ohne Gewähr):

Massivbau; zweigeschossig, unterkellert, Wohnfläche ca. 142m², KG, EG, OG ,
DG, ca. 1938, spätere Umbauten (1993) , einseitig angebaut

Lage: innerhalb der bebauten Ortslage, Ortskern, ländliches Gebiet, Buslinie, Kultur-, Sportstätten, Naherholung vorhanden.

Verkehrswert: 107.000,00 EUR

weitere Informationen unter www.zvsaar.de und www.justiz.de

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.02.2023 im Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Wilhelm
Rechtspfleger